



Anhang 8 zu IV / 3.2.3

Festsetzung der Höhe des variablen Anteils

Ob einem Kanton im jeweiligen Quartal ein variabler Anteil der erfolgsorientiert auszurichtenden 20% der Integrationspauschale ausbezahlt ist, bestimmt sich nach der Berechnung gemäss Ziffer 3.2.3 der Weisung IV in Verbindung mit den Anhängen 6 und 7. Die berechtigten Kantone bilden im jeweiligen Quartal die Gruppe der begünstigten Kantone (bKt).

Die Berechnung und Auszahlung des variablen kantonalen Anteils erfolgt getrennt nach der Kategorie vorläufig aufgenommene Ausländer und nach der Kategorie Flüchtlinge. Der variable kantonale Anteil bemisst sich nach der kantonalen Anzahl Erwerbstätiger im Verhältnis zur Summe der Erwerbstätigen sämtlicher begünstigten Kantone per Ende des Quartals nach der Formel:

$$vIP_{Kt} = vIP_{CH} * \frac{ET_{kt}}{ET_{bKt}}$$

wobei in der Formel bedeuten:

- vIP_{Kt} : kantonaler Anteil an den erfolgsorientiert ausbezahlenden 20% der Integrationspauschalen nach Kategorie
- vIP_{CH} : schweizerischer Gesamtbetrag der erfolgsorientiert ausbezahlenden 20% der Integrationspauschalen nach Kategorie
- ET_{kt} : Anzahl im Kanton Erwerbstätige nach Kategorie
- ET_{bKt} : Anzahl Erwerbstätige in allen begünstigten Kantonen nach Kategorie

Berechnungsbeispiel: vgl. Anhang 8a